

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 21. November 2023 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Eiderkanal

die Gemeinschaftsunterkunft in Schacht-Audorf, Rütgersstraße 40

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude zum Zwecke der Unterbringung des unter Absatz 1 genannten Personenkreises bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung des unter Abs. 1 genannten Personenkreises zu nutzen, bleibt unberührt. Macht der Amtsvorsteher von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung meinen Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftsunterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos sind, aber vom Amt untergebracht werden müssen, kann an die Stelle der Einweisungsverfügung die nach ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen erlassene Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde über die Bestimmung des Wohnsitzes treten. Bei Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gilt dies für die Zuweisungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Amt Eiderkanal.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Eiderkanal zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, indem dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Unterkünfte der Einrichtung werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Mobiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eiderkanal vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Eiderkanal unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Gemeinschaftsunterkunft mitzuteilen.
- (5) Es ist untersagt
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten/ eine Dritte aufzunehmen;
 - b) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder) oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - c) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder abzukleben oder sonst wie zu manipulieren;
 - d) in den Räumen der Gemeinschaftsunterkunft zu rauchen;
 - e) in den zugewiesenen Räumen Wäsche zu trocknen;
 - f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.
- (6) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Eiderkanal.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Eiderkanal insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.

- (7) Der Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Eiderkanal sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.
- (8) Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch den Amtsvorsteher für einzelne oder alle Unterkünfte erlassen werden kann, und an die Anweisungen der Mitarbeiter des Amtes Eiderkanal zu halten.

§ 7 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Eiderkanal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Eiderkanal auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Das Amt Eiderkanal wird die Gemeinschaftsunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eiderkanal zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft voll ständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Rechnung nachgemachten, sind dem Amt Eiderkanal zu übergeben.
- (2) Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Eiderkanal in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eiderkanal keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 11 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jeder Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsame Bewohner haften als Gesamtschildner.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die **Benutzungsgebühr** für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft in Schacht-Audorf, Rütgersstraße 40, staffelt sich entsprechend der Schlafplätze pro Zimmer wie folgt:

je 2-Personenzimmer mit einer Größe von 44,05 m ²	=	390 EUR,
je 3-Personenzimmer mit einer Größe von 48,69 m ²	=	430 EUR,
je 4-Personenzimmer mit einer Größe von 54,95 m ²	=	540 EUR.

- (2) Für die Unterkünfte entspricht die monatliche Benutzungsgebühr der Mietobergrenze gemäß den Richtwerten des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung je nach Personenzahl in der Unterkunft.

(3) Die Benutzungsgebühren gemäß Absatz 1 sind Höchstbeträge. Sind bei einer Unterkunft die vom Amt zu tragenden Kosten der Unterkunft inklusive der Nebenkosten und Nebenkostenvorauszahlung geringer, als die in Abs. 1 genannten Summen, so sind diese Summen zu berechnen.

(4) Daneben werden monatliche Pauschalen festgesetzt für die:

Betriebskosten (Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Wartungskosten und Abfallbeseitigung) in Höhe von:

je 2-Personenzimmer mit einer Größe von 44,05 m ²	=	70,00 EUR,
je 3-Personenzimmer mit einer Größe von 48,69 m ²	=	105,00 EUR,
je 4-Personenzimmer mit einer Größe von 54,95 m ²	=	125,00EUR

und für

Heizkosten in Höhe von:

je 2-Personenzimmer mit einer Größe von 44,05 m ²	=	140,00 EUR,
je 3-Personenzimmer mit einer Größe von 48,69 m ²	=	155,00 EUR,
je 4-Personenzimmer mit einer Größe von 54,95 m ²	=	175,00 EUR

Die Höhe der pauschalen Heizkosten richtet sich je nach Heizart (Gas, Öl, Elektroheizung) nach den im Gemeindegebiet der Einrichtung geltenden Regelsätzen für Empfänger von Sozialleistungen, abgeleitet von den jeweils geltenden Festlegungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Zusätzlich wird folgende Pauschale festgesetzt für

Stromkosten in Höhe von:

je 2-Personenzimmer mit einer Größe von 44,05 m ²	=	70,00 EUR,
je 3-Personenzimmer mit einer Größe von 48,69 m ²	=	80,00 EUR,
je 4-Personenzimmer mit einer Größe von 54,95 m ²	=	100,00 EUR.

Bei Nutzung bestimmter Zimmer durch Belegung mehrerer Nutzer werden die entsprechenden ausgewiesenen Kosten anteilig berücksichtigt. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(5) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.

(6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b) entgegen § 6 Abs. 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe a) Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe b) ein Schild anbringt oder einen Gegenstand aufstellt;
- f) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe c) die in den zugewiesenen Räumen angebrachte Rauchmelder abklebt oder sonst wie manipuliert;
- g) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe d) in den Räumen der Amtsunterkunft raucht;
- h) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe e) in den zugewiesenen Räumen Wäsche trocknet;
- i) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe f) Kraftfahrzeuge abstellt;
- j) entgegen § 6 Abs. 6 Tiere ohne vorherige Zustimmung des Amtes hält;
- k) entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig räumt und die Schlüssel übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Osterrönhof, den 21. November 2023

Hans-Georg Volquardts
Amtsvorsteher